

men zu begründen, nicht mehr arbeiten. Man versucht deshalb, die neuen Lohnforderungen mit dem sogenannten »Produktivitätslohn« zu begründen. Man behauptet, daß das Buchdruck- und Verlagsgewerbe im vergangenen Jahr der Hochkonjunktur große Gewinne erzielt habe, und daß es von der Arbeiterschaft ein selbstverständliches Verlangen sei, an dieser gesteigerten Produktivität in Gestalt höherer Löhne teilzunehmen.

Abgesehen davon, daß die Wirtschaft ganz allgemein den »Produktivitätslohn« ablehnen muß, solange die Arbeiterschaft nur an höheren Gewinnen, nicht aber an den Verlusten teilnehmen will, ist gegen die Behauptung, daß das Buchdruck- und Verlagsgewerbe eine Hochkonjunktur durchgemacht habe, folgendes einzuwenden: Der Konjunkturaufschwung, den unsere Wirtschaft im verfloffenen Jahre erlebt hat, ist bis jetzt in dem einem anderen Konjunkturzyklus unterliegenden Buchdruck- und Verlagsgewerbe — jedenfalls nach der materiellen Seite hin — nicht zur Auswirkung gekommen. Dagegen spricht auch nicht die von gewerkschaftlicher Seite als Beweis für die Prosperität des Druckgewerbes angeführte Neuanschaffung von Druck- und Setzmaschinen. Das Buchdruckgewerbe mußte im Interesse seiner Konkurrenzfähigkeit, ferner zur Abbürdung der hohen Löhne, die ja einen großen Bestandteil seiner Betriebskosten bilden, Steuern und sozialen Lasten umfangreiche maschinelle Neuerungen durchführen. Auch der durch den gegenseitigen Wettbewerb herbeigeführte Zwang zu genauester Preiskalkulation und weitestgehender Rationalisierung der Betriebsweise veranlaßte die Anschaffung moderner, technisch vervollkommener Maschinen und Apparate, selbst wenn damit große Geldopfer und Verzicht auf Gewinne verbunden waren. Die Anschaffung neuer Maschinen ist meist auch nur unter Zuhilfenahme weitgehender Kredite möglich gewesen. Die Verzinsung und Amortisation wird erschwert durch ungenügende Ausnutzung der Maschinen und vor allem auch durch die vielen inzwischen wieder eingetretenen Lohn- und Steuererhöhungen.

Die maschinelle Umstellung der Buchdruckbetriebe ist sonach nicht so sehr ein Beweis für eine gute gewinnbringende Konjunktur des Buchdruckgewerbes als vielmehr für das Bestreben des Unternehmers, die dem Gewerbe auferlegten Lohnerhöhungen zuerst durch Rationalisierung der Betriebsweise wieder auszugleichen und nicht die erhöhten Löhne ausschließlich auf die Verkaufspreise abzuwälzen. Diese Rationalisierung hat aber ihre Grenze, die zurzeit erreicht sein dürfte. Weitere Lohnerhöhungen könnten also nicht mehr durch organisatorische Umstellung oder Vervollkommnung der Betriebe wieder hereingebracht werden. In der gleichen Schwierigkeit befindet sich aber auch der Buch- und Zeitschriften-Verlag, der ebensowenig wie das Buchdruckgewerbe noch in der Lage ist, neue Lasten in seine Herstellungskosten einzukalkulieren oder auf seine Abnehmer abzuwälzen. Dieser Tatsache sollten sich bei der folgenschweren Entscheidung über den Antrag auf eine Lohnerhöhung im Buchdruckgewerbe nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch die Schlichtungs-Instanzen bewußt bleiben.

## Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 32.)

### Bildnisse von Personen in Büchern und auf der Bühne.

(Prinz von Preußen, Therese Neumann, Wilhelm II. in »Kajputin«.)

Es ist von außerordentlichem Interesse, diese drei Gerichtsentscheidungen zu betrachten.

1. Prinz von Preußen gegen Malik-Verlag. Der Fall dürfte den Lesern des Bbl. schon aus der Presse und aus einem Aufsatz von Fuld (1927, Nr. 277) bekannt sein. Die Meinungen darüber, ob Prinz Wilhelm von Preußen, der älteste Sohn des Kronprinzen, zum »Bereich der Zeitgeschichte« gehört und daher nach § 23 Kunstsch. Ges. ohne seine Einwilligung abgebildet werden darf (es sei denn, daß »berechtigte Interessen« des

Abgebildeten verletzt werden) oder nicht zu der Zeitgeschichte gehört und daher nach § 23 Kunstsch. Ges. ohne seine Einwilligung abgebildet (und seine Abbildung verbreitet) werden darf, sind sehr geteilt. Die Gerichte (LG. III Berlin und Kammergericht) haben zu Ungunsten des Verlags entschieden. Das Kammergerichtliche Urteil (vom 4. Februar 1928, 4. V. 18. 2) ist auf dem Standpunkt, daß Prinz Wilhelm von Preußen zum Bereich der Zeitgeschichte gehört, und hat daher ein Recht, auf die schwierige — und m. E. hier unbedingt zu erörternde — Frage, ob »berechtigte Interessen« des Prinzen durch die Abbildung auf der Innenseite des Umschlages des Domela-Buches verletzt worden sind, sich erspart. Da die Ausführungen der Entscheidung für ähnliche Fälle, die oft und leicht im Buchhandel auftauchen können, sehr beachtlich (wenn auch die Kritik herausfordernd) sind, so seien diese Ausführungen des IV. Straßenats des Kammergerichts hier z. T. wörtlich wiedergegeben:

Die Auffassung des Vorderrichters, daß das Bild des Privatklägers nicht dem Bereich der Zeitgeschichte angehört, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn das Berufungsgericht sich zunächst grundsätzlich auf den Standpunkt stellt, daß nur ein bewußtes Hintreten in die Zeitgeschichte jemanden in deren Bereich versetzt, daß dazu also nicht die Wirkung genügt, die jemand ohne seinen Willen ausgeübt hat, so findet diese Auffassung eine Stütze in der Begründung, mit der die Reichsregierung den Entwurf des Kunstschutzes dem Reichstag vorgelegt hat; darin werden als Bildnisse, die ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden dürfen, aufgezählt: »die Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeines Interesse wachrufen«. Die gleiche Meinung wird auch im Schrifttum vertreten, so führt Allfeld in seinem Kommentar zum Kunstschutzesgesetz (Anmerkung I, 2 A. u. § 23) aus, daß nur der als zum Bereich der Zeitgeschichte gehörend anzusehen sei, der selbst »Geschichte mache«, sich in irgendeiner Weise mit Bewußtsein in die Öffentlichkeit begeben und damit der Öffentlichkeit ein Anrecht auf die Kenntnis seiner Person gebe.

Dieser Auffassung entspricht es durchaus, wenn die Strafkammer den Umstand, daß die Dienstleistung des Privatklägers bei der Reichswehr zum Rücktritt des Generalobersten von Seeckt geführt hat, nicht für ausreichend erklärt, den Privatkläger in den Bereich der Zeitgeschichte zu versetzen; denn wie der Vorderrichter feststellt, wird vielen jungen Leuten eine unzulässige Dienstleistung bei der Reichswehr nachgesagt, sodas durch die Dienstleistung an sich eine Zugehörigkeit des Privatklägers zur Zeitgeschichte nicht wohl begründet werden kann, und ist ferner die Wirkung der Dienstleistung auf die Stellung des Generalobersten von Seeckt vom Privatkläger nicht gewollt gewesen.

Aber selbst wenn man in der Auslegung des Begriffs »Bereich der Zeitgeschichte« weitergehen und auch solche Personen darunter fallen lassen wollte, die ohne eigenes Zutun das Interesse der Öffentlichkeit erregt haben, wie es z. B. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs tut, wenn er auch Opfer eines Unfalls in den Bereich der Zeitgeschichte verweist, und wie es seitens Kohlers in seinem »Kunstwertrecht« geschieht, der Personen, die durch »Unglücksfälle, außergewöhnliche Schicksale oder selbst durch Verbrechen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich ziehen«, zum Bereich der Zeitgeschichte rechnet, würde die Annahme der Strafkammer, daß eine Veröffentlichung eines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Hinblick auf die Dienstleistung des Privatklägers bei der Reichswehr und ihre Folgen nicht vorliegt, nicht zu beanstanden sein.

Nach der Auffassung des Senats ist nämlich die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Kunstschutzesgesetzes, wie insbesondere aus der darin gebrauchten Bezeichnung »Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte« (nicht etwa »Bildnisse von Persönlichkeiten der Zeitgeschichte«) zu folgern ist, dahin zu verstehen, daß die Veröffentlichung des Bildes einer Person, wenn sie ohne deren Einwilligung statthast sein soll, zu der Zeit, in der der Abgebildete eine bemerkenswerte Stellung im öffentlichen Interesse einnimmt, und gerade mit Rücksicht auf die bemerkenswerte Stellung und damit, wenn diese lediglich auf einem einzelnen Ereignis beruht, mit Rücksicht auf dieses Ereignis erfolgen muß. Das schließt nicht aus, daß Persönlichkeiten, die durch eine einzelne Tat, z. B. durch eine hervorragende Leistung im Kriege oder eine weltbewegende Erfindung, bekannt geworden sind, für alle Zeiten als zum Bereich der Zeitgeschichte gehörend betrachtet werden; die Folgen ihrer Tat lassen das öffentliche Interesse an ihnen nie erlahmen und machen sie zu Persönlichkeiten nicht nur der Zeitgeschichte, sondern der Geschichte überhaupt. Aber das